

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 4. März 1914.

Nr. 17.

Inhalt: Abänderung des Zolltarifs. — Personalveränderung bei der Bergbehörde. — Lungenbrustfellentzündung der Ziegen in Masinde und Kwamderi. — Spruchecke Nr. 6.

Verordnung

des Gouverneurs betreffend Abänderung des Zolltarifs vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. Nr. 22) vom 2. März 1914.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. Nr. 22) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

„Unter Aufhebung der Verordnung vom 1. Dezember 1909 (A. Anz. Nr. 47) wird die Fassung der Nummer 25 des Zolltarifes B durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

25. Stacheldraht und — soweit zu landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt — auch glatter Eisendraht sowie Drahtgeflecht aus Eisendraht.“

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 2. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 3576/14. IV.

Bekanntmachung.

Der Bergassessor Hasslacher ist mit Wirkung vom 2. März 1914 ab mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstehers der Bergbehörde beauftragt worden. Der Bezirksamtman Kausch ist von diesen Geschäften entbunden worden.

Daressalam, den 2. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 5381/14. IX.

Bekanntmachung.

In Masinde und Kwamderi Akidat Mbwego Bezirk Pangani ist durch den Tierarzt die ansteckende Lungenbrustfellentzündung der Ziegen festgestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Blatt Nr. 8/09) ist über die beiden genannten Ortschaften die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Ziegen verhängt worden. —

Daressalam, den 2. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 5309/14 V. B.

Spruchecke

Nr. 6.

Ueber das Züchtigungsrecht des Dienstherrn.

Der Pflanzler T. war vom Bezirksgericht zu 5 Mark Geldstrafe eventuell einem Tage Gefängnis wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden, weil er seinen Boy außer 15 Kibokohieben auf das Gesäß auch mehrere Schläge über Arm und Rücken versetzt hatte. Auf die Berufung des Angeklagten hin hob das Obergericht das Urteil auf und bestrafte den Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung mit 5 Mark Geldstrafe eventuell einen Tag Gefängnis und führte zur Begründung folgendes aus:

„Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten ist festgestellt, daß der Angeklagte Anfang Januar 1911 während eines vorübergehenden Aufenthalts in Moschi seinem Boy Lelo etwa 15 Hiebe mit dem Kiboko erteilt hat, und zwar, wie der Angeklagte behauptet, deshalb, weil der Boy

an mehreren Tagen den Dienst versäumt habe, wie der Boy aussagt, deshalb, weil es ihm nicht gelungen sei, dem Angeklagten ein eingeborenes Weib zu verschaffen. Nach den durch die ärztliche Untersuchung bestätigten Aussagen des Boys sind einige der Hiebe über den Rücken, den linken Unterarm und die linke Hand gefallen, so daß eine starke Anschwellung des Unterarms und der Hand eintrat.

Vom Verletzten ist rechtzeitig Strafantrag gestellt worden.

Der Angeklagte gibt zu, dem Boy möglicher Weise zwei oder drei Schläge auf die bezeichneten Körperteile versetzt zu haben, jedoch sei dies von ihm nicht beabsichtigt und lediglich die Folge davon gewesen, daß der Boy sich während der Züchtigung widerspenstig benommen und bewegt habe.

Dem Dienstherrn steht gewohnheitsrechtlich gegenüber den in seinem Dienst befindlichen eingeborenen Arbeitern ein gewisses Züchtigungsrecht zu (vergl. die Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 1. Juni 1896, ostaf. Landesgesetzgebung S. 223, in Verbindung mit § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908, Kol. Bl. S. 617). Bei diesem Rechte handelt es sich nicht um ein obrigkeitliches Strafrecht, sondern um eine zivilrechtliche Befugnis, wie sie durch § 1631 Abs. 2 B. G. B. dem Erziehungsberechtigten (durch die Reichs-Gewerbeordnung ausdrücklich auch dem Lehrherrn gegenüber dem Lehrling) eingeräumt ist. Sie kann daher lediglich als Mittel zur Erziehung ausgeübt werden und findet in diesem Zweck auch ihre Begrenzung hinsichtlich der Art und des Maßes der Züchtigung. Die Anwendung des Kibokos ist nicht schlechthin als unzulässig anzusehen, vorausgesetzt, daß im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Werkzeuges diejenigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, die erforderlich sind, um eine über die Verursachung körperlichen Schmerzes hinausgehende Gesundheitsbeschädigung auszuschließen. Zu diesen Maßnahmen gehört vor allen Dingen, daß der zu Züchtigende nur auf das Gesäß geschlagen wird, weil erfahrungsgemäß ein unvorsichtiges Zuschlagen auf andere Körperteile leicht erhebliche Verletzungen herbeiführen kann. Wenn also der An-

geklagte, wie geschehen, den Boy, einen anscheinend gesunden Mann von etwa 20 Jahren, sich hat niederlegen lassen und ihm bis zu 15 Hieben auf das Gesäß verabfolgt hat, so ist hierin eine widerrechtliche oder doch wenigstens eine bewusst widerrechtliche Züchtigung nicht zu finden.

Dagegen hat das Gericht in den Schlägen, die dem Boy über Rücken, Unterarm und Hand versetzt wurden, eine fahrlässige Ueberschreitung des Züchtigungsrechts erblickt. Man kann sich zwar schwer vorstellen, wie der Angeklagte, wenn er den zu Boden liegenden Boy wirklich nur auf das Gesäß treffen wollte, infolge einer Bewegung des Boys den Rücken treffen konnte; aller Wahrscheinlichkeit nach ging die Sache so vor sich, daß der Boy aufsprang und der Angeklagte alsdann noch zwei- oder dreimal blindlings auf ihn einschlug, um einen wie unglaublich rohen Menschen es sich beim Angeklagten handelt, geht daraus hervor, daß er, ein damals noch nicht 18 jähriger Jüngling, wenige Wochen vor der hier in Rede stehenden Tat einem wehrlosen Mädchen, das nicht zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs zu ihm kommen wollte, auf der Straße mit einem Stock einen Schlag über den Kopf versetzte, so daß es zu Boden stürzte, und sodann der zu Boden liegenden noch einen weiteren Schlag auf den Rücken gab, der eine 14 cm lange und 2 cm breite Wunde zurückließ; trotzdem hielt man es für möglich, daß der Angeklagte den Boy nicht vorsätzlich auf die Körperteile oberhalb des Gesäßes geschlagen hat. Zum mindestens lag jedoch eine Fahrlässigkeit vor; denn wenn der Boy so widerspenstig und unruhig war, daß der Angeklagte die Hiebe nicht mehr lediglich auf das Gesäß zu dirigieren vermochte, so hatte er eben die Züchtigung mit einem so gefährlichen Werkzeug zu unterlassen; ob der Tag ein Sonntag war, an dem er den Boy dem Bezirksamt nicht vorführen konnte, ist vollkommen unerheblich.

Der Angeklagte war hiernach wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 230 St. G. B. zu verurteilen.

Eine Herabsetzung der in erster Instanz ausgesprochenen Strafe kam nicht in Frage."

(Entscheidung des Obergerichts in Daressalam vom 26. April 1911.)